

723 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (714 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet.

Das Abkommen wurde zur Erleichterung des Transitverkehrs auf den deutschen Straßen zwischen Salzburg und Lofer und auf den österreichischen Straßen zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten abgeschlossen.

Das Abkommen sieht einen erleichterten Durchgangsverkehr für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf den in Artikel 1 angeführten österreichischen und deutschen Straßen vor.

Der Durchgangsverkehr unterliegt den Gesetzen des Durchgangstaates, soweit das Abkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Die Erleichterungen des Abkommens gelten für österreichische und deutsche Staatsangehörige. Die Reisenden bedürfen im Durchgangsverkehr keiner Durchreisebewilligung und keines Reisepasses; es genügt ein Führerschein und ein Zulassungsschein, die von einem der Vertragspartner anerkannt sind.

Das Kontrollverfahren wird von den österreichischen und deutschen Grenzdienststellen einvernehmlich geregelt. Die Reisenden dürfen im Durchgangsverkehr ihre Kraftfahrzeuge und die mit ihnen beförderten Waren sowie ihre Fahrräder frei von Zöllen und Abgaben durchführen.

Für den Durchgangsverkehr bedarf es keiner gesetzlichen Haftpflichtversicherung.

Artikel 15 regelt das Verfahren bei Schadensfällen, die sich im Durchgangsverkehr ereignen.

Artikel 20 enthält Bestimmungen über ein Schiedsgerichtsverfahren für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten nicht durch die beiderseitigen Verwaltungen oder auf diplomatischem Wege geregelt werden können.

Das Abkommen ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar und nachher mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

Das Abkommen ist gesetzesändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Handelsausschuß hat das vorliegende Abkommen in der Sitzung vom 18. Jänner 1956 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Holoubek, Weikhart, Doktor Reisetbauer, Preußler, Ebenbichler, Herzele, Krippner, Huemer und Dr. Hofeneder sowie der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Doktor Illig beteiligten, einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß sah sich im Zuge der Verhandlungen veranlaßt anzuregen, daß bei künftigen Verhandlungen über dieses Abkommen für den Gelegenheitsverkehr dieselben Erleichterungen Platz greifen mögen, wie sie im Artikel 7 dieses Abkommens für den fahrplanmäßigen Verkehr vorgesehen sind.

Desgleichen wurde angeregt, daß bei künftigen Verhandlungen die einschränkende Sonderbestimmung für Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Artikel 10 Absatz 1 entfallen soll.

Der Handelsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet (714 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 18. Jänner 1956.

Stürgkh,
Berichtersteller.

Kostroun,
Obmannstellvertreter.